



Benutzungsordnung Veranstaltung

Mehrzweckanlage Rotewis

1 Allgemeines

- 1.1 Den Anweisungen des Vermieters und des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 1.2 Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Mietvertrag fixierten Benützungszeiten. Übergabe- sowie Abnahmezeit sind mit dem Hauswart zu vereinbaren.
- 1.3 Der Benutzer ist verpflichtet, die vereinbarten Zeiten einzuhalten.
- 1.4 Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart mindestens zwei Tage vor Beginn des Anlasses zu regeln.
- 1.5 Es dürfen nur die im Mietvertrag festgelegten Räume, Gegenstände und Apparaturen benutzt werden.
- 1.6 Der Veranstalter hat für eine geeignete Parkordnung und Verkehrssicherung zu sorgen.
- 1.7 Die Beleuchtungs-, Akustik- und Verdunkelungsanlagen dürfen nur von dazu befugten Personen bedient werden.
- 1.8 Die Anlagen und Geräte werden dem Mieter in sauberem und funktionsfähigem Zustand zur Verfügung gestellt und sind nach deren Benutzung im selben Zustand wieder zu übergeben. Erfolgt die ordnungsgemässe Rückgabe nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, werden allfällige Mehrkosten dem Mieter belastet.
- 1.9 An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Spezielle Einrichtungen, Dekorationen und/oder Installationen benötigen eine besondere Bewilligung. Diese erteilt der Hauswart, evtl. nach Rücksprache mit der Schulbehörde.
- 1.10 Das Einrichten sowie Aufstellen und Abräumen der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.
- 1.11 Dekorationen sind gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Feuerschutzvorschriften zu gestalten. Einen allfällig erforderliche Abnahme durch das Feuerschutzamt Göttingen ist durch den Mieter rechtzeitig zu beantragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 1.12 Die Fluchtwege sind offen zu halten. Die Gewährleistung des Brandschutzes ist Sache des Veranstalters.
- 1.13 Die Einrichtungen und Anlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 1.14 Beschädigungen an Gerätschaften und Gebäude sind umgehend dem Hauswart zu melden. Für verursachte Schäden an Geräten, Gegenständen und/oder der Anlage haftet der Veranstalter. Dasselbe gilt für den Diebstahl von Geräten oder Gegenständen.
- 1.15 Die PSG lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden sowie Verlust von Gegenständen etc. ab. Die Nutzung der Anlagen geschieht auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Der Mieter hat selber für die entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherung zu sorgen.
- 1.16 Auf die Anwohner ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 1.17 Die Gebührenordnung, Nutzungsbewilligung und/oder der Mietvertrag sind Bestandteil dieser Benutzerordnung.

2 Halle

- 2.1 Im Gebäude gilt generelles Rauchverbot.

- 2.2 Bei Konsum von Ess- und Trinkwaren ist der Turnhallen- und Bühnenboden entsprechend zu schützen. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.
- 2.3 Das Betreten der Mehrzweckhalle Rotewis mit Nagel-, Stollen- oder Nockenschuhen ist untersagt.
- 2.4 Beim Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen muss der Boden entsprechend geschützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.
- 2.5 Die Schmutzfangmatten dürfen mit Ausnahme von Rollstühlen nicht befahren werden.
- 2.6 Es dürfen keine Aussengeräte in der Halle benutzt werden.
- 2.7 Zur Mehrzweckhalle Rotewis haben Tiere keinen Zutritt. Ausnahmen für Veranstaltungen mit Tieren bedürfen einer Bewilligung der PSG.

3 Aussenanlage

- 3.1 Über die Benützbarkeit des Sportrasens entscheidet der Hauswart.
- 3.2 Bei Nutzung der Aussenanlage hat der Veranstalter für Ordnung zu sorgen.
- 3.3 Die alkohol- und rauchfreien Zonen sind wenn möglich einzuhalten.
- 3.4 Schuhe mit auswechselbaren Stollen sind nicht gestattet.
- 3.5 Die Kunststoffbeläge dürfen mit Turn- und Nagelschuhen mit max. 6 mm - Dornen benutzt werden.
- 3.6 Für die Wurf- und Stosdisziplinen müssen die hierfür vorgesehenen Anlagen benützt werden.
- 3.7 Für den Innenbereich bestimmte Sportgeräte dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- 3.8 Die ins Freie genommenen Gerätschaften sind zu reinigen und ordnungsgemäss zu versorgen.
- 3.9 Auf dem Tartanbelag und dem Sportrasen besteht ein generelles Fahrverbot für jegliche Art von Fahrzeugen. Der Teerbelag darf für Anlieferung und Vorbereitungsarbeiten befahren werden.
- 3.10 Auf den Aussenanlagen gilt Leinenpflicht für Hunde.

4 Duschanlagen

- 4.1 Die Duschen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

5 Ruhezeiten

- 5.1 Für die Ruhezeiten gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Grundlage dieser Ordnung bildet das Betriebsreglement Mehrzweckanlage Rotewis